GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken

# Öffentliche Bekanntmachung

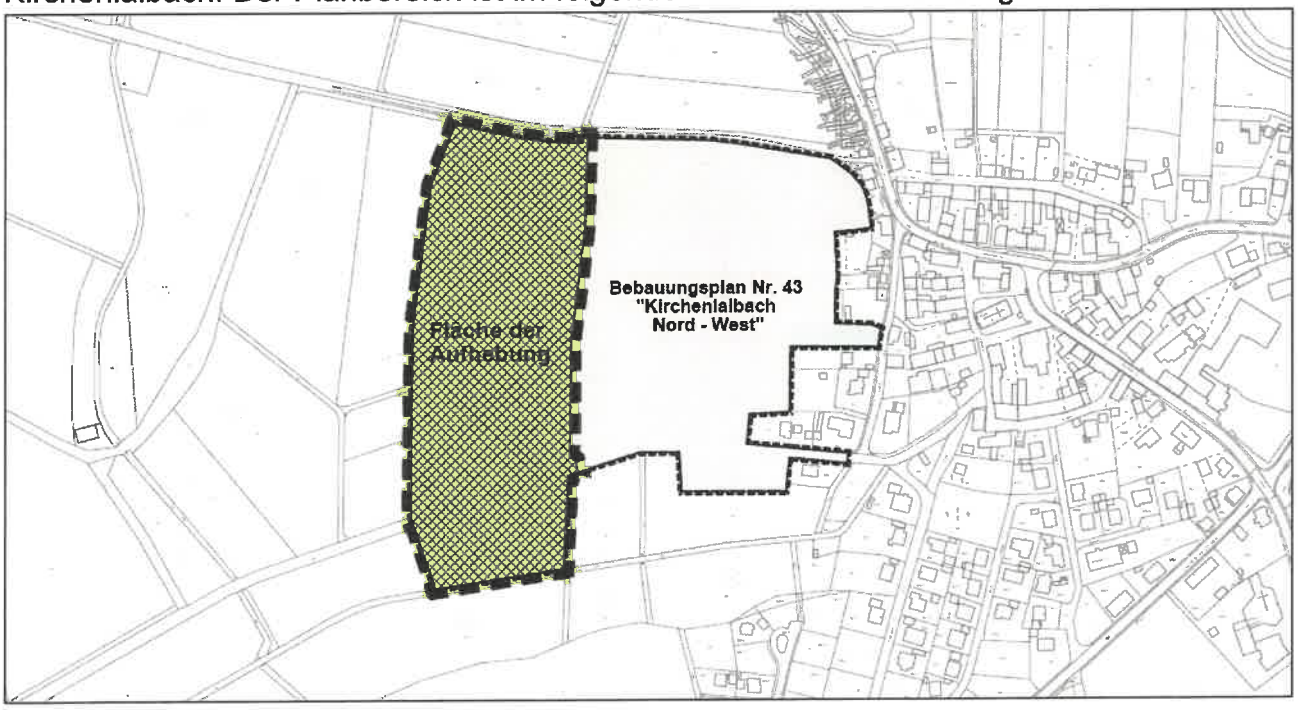
## Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 43 Kirchenlaibach „Nordwest“

## Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Teilaufhebung

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat mit Beschluss vom 05.10.2026 die Teilaufhebung für den Bebauungsplan „Kirchenlaibach – Nordwest“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich:

Auf den Fl.-Nr. 83TF, 84TF, 85TF, 86, 87 und 192TF in der Gemarkung Kirchenlaibach. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.




Der vollständige Wortlaut der Satzung sowie die Begründung liegen ab dem 13.10.2025 im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, [Rathausplatz 1; 95469 Speichersdorf], Zimmer [DG5], während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile ein

Speichersdorf, den 13.Oktober 2026

PORSCH, 1. Bürgermeister